

# Mitteilungen der Deutsch - Brasilianischen Juristenvereinigung

**Heft 2 / 1999 (17. Jahrgang)  
November 1999**

## **Inhalt**

<b>XVIII. Jahrestagung der DBJV in Brasília.....</b>	<b>1</b>
<b>A Imunidade de Jurisdição do Estado Estrangeiro no Brasil - Absoluta ou Relativa? (Marçal de Assis Brasil Neto e Luiz Paulo Romano).....</b>	<b>1</b>
<b>Wirtschaftsrecht des MERCOSUR (Dr. Jürgen Samtleben).....</b>	<b>5</b>
<b>Congresso Portugal - Brasil 2000 (Andreas Dornseifer).....</b>	<b>6</b>
<b>Zum Problem der Justizreform in Lateinamerika (Dr. Kurt Madlener)....</b>	<b>9</b>
<b>Neues Schrifttum zum brasilianischen Recht.....</b>	<b>20</b>

# Impressu

---

## **Herausgeber:**

### **Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung e.V.**

Bethmannstraße 50 - 54, 60311 Frankfurt am Main

Vereinsregister Nr. 8076,

Bankkonto: Deutsche Bank Essen, Nr. 1312487, BLZ

Treuhandkonto in Brasilien: R. Liesegang / H. Bernardo Neves / R. Lynch,

Conta Corrente No. 4.843.374 - 8 bei Banco Mercantil de São Paulo - FINASA,

Agencia 0-12-4 (Av. B. Faria Lima)

## **Vorstand:**

- Rechtsanwalt Dr. Peter Schindler, Vorsitzender, Wilshoop 6, 38442 Wolfsburg

- Rechtsanwalt Dr. Jan Curschmann, c/o Wessing & Berenberg-Gossler,

Baumwall 7, 20459 Hamburg

- Rechtsanwalt Dr. Werner Müller, c/o Döser Amereller Noack / Baker & McKenzie,

Bethmannstraße 50 - 54, 60311 Frankfurt am Main

- Prof. Dr. Wolf Paul, Feldbergstraße 96 d, 61398 Schmitten

- Rechtsanwalt Ralf Schmitt, Wilhelminenstraße 6, 65193 Wiesbaden

## **Sekretariat:**

- Rechtsanwalt Dr. Werner Müller, c/o Döser Amereller Noack / Baker & McKenzie,

Bethmannstraße 50 - 54, 60311 Frankfurt am Main

---

## **Redaktion der Mitteilungen:**

- Rechtsanwalt Dr. Jan Curschmann, Baumwall 7, 20459 Hamburg,

Tel.: 040 / 36 95 90 Fax: 040 / 36 95 936 E-mail:

- Rechtsreferendar Bernd Lippsmeier, Holbeinstraße 33, 60596 Frankfurt am Main,

Tel.: 069 / 61 86 15 E-mail:

- Rechtsanwalt Gustavo Stüssi-Neves, Av. Rio Branco 110, 24. andar

20040 - 001 Rio de Janeiro, RJ, Brasilien

Tel.: 021 / 5097234 Fax: 021 / 2524246 E-mail:

Die Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung ist gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 52 ff. AO mit dem Ziel, die bilaterale Kooperation auf juristischer und wissenschaftlicher Ebene zu fördern.

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der Autoren und des Herausgebers.

## **XVIII. JAHRESTAGUNG DER DEUTSCH-BRASILIANISCHEN JURISTENVEREINIGUNG**

---

Die XVIII. Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung wird vom 16. bis 20. November 1999 in Brasilia stattfinden, und zwar unter der Schirmherrschaft des Supremo Tribunal Federal. Als Mitveranstalter konnte die Konrad - Adenauer - Stiftung gewonnen werden .

Das Tagungsthema lautet:

“Justizreform in Brasilien und in Deutschland: Erfahrungen, Tatsachen und Vorschläge”

Tagungshotel wird das Kubitschek Plaza (Setor Hoteleiro Norte, Quadro 02 - Bloco E), Veranstaltungsort das Auditório do Ministério Público do Distrito Federal (Praça Municipal, Lote 02, Eixo Monumental) sein.

Wir haben namhafte Referenten aus Deutschland und Brasilien gewinnen können. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem diesem Heft beigefügten Programm. Der Vorstand würde sich freuen, wenn sich doch noch das eine oder andere Mitglied der DBJV kurzfristig zur Teilnahme entschließen würde. Wir sind sicher, daß uns eine hochinteressante Tagung bevorsteht.

All diejenigen, die sich bereits angemeldet haben, erhalten mit gesonderter Post weitere Einzelheiten zum Tagesablauf.

Der Vorstand

(Dr. Jan Curschmann)

---

## **A IMUNIDADE DE JURISDIÇÃO DO ESTADO ESTRANGEIRO NO BRASIL - ABSOLUTA OU RELATIVA?**

Marçal de Assis Brasil Neto e Luiz Paulo Romano\*

---

### **I. A evolução da imunidade d jurisdição**

Em 18 de abril 1961, diplomatas de 81 países se reuniram em Viena, ocasião em que, visando difundir normas que assegurassem o eficaz desempenho das funções conferidas às missões diplomáticas, aprovaram o texto da Convenção de Viena sobre as Relações Diplomáticas, incorporada ao direito positivo brasileiro pelo Decreto no 56.435/65. Já em 24 de abril de 1963, foi aprovada a

Convenção de Viena sobre as Relações Consulares, promulgada no Brasil com o Decreto no 61.079/67, com a finalidade de „assegurar o eficaz desempenho das repartições consulares, em nome de seus respectivos estados...“.

Por muito tempo acreditou-se que as regras estatuídas pelas Convenções em apreço teriam o condão de conferir aos Estados estrangeiros imunidade total em face de jurisdição do país em que situam suas missões diplomáticas. Sob essa

ótica e nas palavras J.F.REZEK<sup>1</sup>, ainda prevalecia a noção da costumeira regra sinetizada no aforismo *par in parem non habet iudicium*, ou seja, „*nenhum Estado soberano pode ser submetido, contra sua vontade, à condição de parte perante o foro doméstico de outro Estado.*“

Todavia, a teoria clássica da imunidade absoluta do Estado estrangeiro já não mais se sustenta com o mesmo vigor do passado. A crescente globalização e o avanço das relações e atividades comerciais entre os Estados determinam uma atenuação à figura da imunidade total da jurisdição estrangeira. Assim, na medida em que se tornou corriqueira a prática de atos tipicamente negociais por parte dos Estados estrangeiros, passou-se a se atentar para a disparidade e injustiça de tratamento para com os jurisdicionados nacionais, admitindo-se submissão do Estado aos órgãos judiciais locais, em casos excepcionais.

Nesse particular, assume relevância ímpar a sepreação da imunidade diplomática e consular, confiada a determinados entes físicos que prestam serviços nas organizações internacionais, daquela imunidade pretendida pelo próprio Estado estrangeiro. Não restam dúvidas que as pessoas físicas permanecem abrangidas pelos privilégios e imunidades diplomáticas concedidas pelas Convenções de Viena de 1961 (servidor diplomático) e 1963 (serviço consular), regalias essas *jus scriptum* e já devidamente incorporadas ao direito positivo doméstico, pelos Decretos nos 56.435/65 e 61.078/67.

Os beneficiários da imunidade diplomática e consular são os agentes diplomáticos, membros da estrutura admi-

nistrativa, técnica e doméstica. O agente diplomático, por possuir relação jurídica com o próprio Estado de origem, goza dos benefícios de *persona grata* no exterior quais sejam: as imunidades de jurisdição penal, cível, tributária e trabalhista. A existência da imunidade absoluta nesses casos é inquestionável, estando a sujeição do agente diplomático à legislação pátria jungida à prévia e expressa renúncia.

Do outro lado, resta a combatida existência de um imunidade *supra legem* do próprio Estado estrangeiro que, na ausência de norma internacional específica, foi originada em sede jurisprudencial, especialmente em foro trabalhista. As decisões do Supremo Tribunal Federal eram no sentido de reconhecer a imunidade do Estado, apesar de não prevista nos Tratados e Convenções com a base em uma antiga regra consuetudinária. Essa tese, entretanto, foi revista, a partir de decisão no caso „*Genny*“<sup>2</sup>, com o voto de então Ministro FRANCISCO REZEK, afastando a imunidade da República da Alemanha e sujeitando-a ao polo passivo de reclamação trabalhista.

Neste julgado, o então Ministro REZEK, traçou uma clara evolução do instituto da imunidade de jurisdição para concluir pela inexistência da imunidade de jurisdição do Estado estrangeiro em relação trabalhista, com arrimo no pensamento de que não há mais subsídios para estatuir sobre a imunidade como antes, eis que a partir de 1972, com a edição da Convenção Européia de Basiléia<sup>3</sup> sobre as imunidades do Estado, refirmada por leis dos Estados Unidos da

\* Marçal de Assis Brasil Neto e Luiz Paulo Romano, sócio e associado de Pinheiro Neto - Advogados em Brasília e integrantes da Área Fiscal-Trabalhista.  
1 „Curso Elementar de Direito Internacional Público“, Editora Saraiva, 5. Edição, pág. 176.

2 Apelação Cível no 9.696/SP, RTJ 133/159.

3 European Convention on State Immunity, 16 de maio de 1972.

América<sup>4</sup>, do Reino Unido<sup>5</sup> e do Canadá, restaram introduzidos, no campo jurídico internacional, temperamentos na teoria da imunidade absoluta do Estado estrangeiro.

Com o efeito, entendeu-se pela inexistência de suporte para a exclusão dos entes de direito público à jurisdição doméstica em casos que envolvam atos de pura gestão, excluídos que são dos limites das Convenções Internacionais, na medida em que afastados da rotina puramente diplomática e/ou consular (os chamados atos de impérios que ainda se vêm protegidos pela imunidade). Aliás, quanto a esse ponto, é válida uma breve mas imprescindível incursão na distinção entre os atos *iure imperii* e *iure gestionis*, pela qual se determinaria a sujeição, ou não, do Estado estrangeiro, à jurisdição local.

A doutrina interclassista clássica define aqueles primeiros como sendo todo ato praticado em nome da soberania do Estado estrangeiro, fazendo valer sua posição de agente diplomático, bem como aqueles decorrentes de contrato firmado em nome do próprio Estado. Vale dizer, é o ato com o qual o agente diplomático desempenha o ofício que lhe foi confiado, interligado à rotina puramente diplomática e/ou consular, a fim de estreitar e manter as relações com o país acreditado.

Por seu turno, os atos de gestão seriam aqueles onde o Estado age como particular, desenvolvendo atividades estranhas ou desligadas ao fiel desempenho das respectivas funções diplomáticas. MELLO BOLSON<sup>6</sup> ensina que „quando um estado exerce atividade que, por natureza, se acha aberta a todos, coloca-se ele fora de sua função, não

*sendo possível admitir-se que interesses unilaterais de um Estado sirvam-se da norma internacional*“. Em virtude de tal, nesses casos, o Estado se equipara, perante a ordem jurídica nacional, ao próprio Estado nacional e seus indivíduos.

A grande finalidade desta distinção é justamente para efeitos de fixação ou não da jurisdição pátria. Isso porque, existe uma forte tendência, impulsionada pelo citado julgado do Supremo Tribunal Federal, de se restringir a imunidade de jurisdição do Estado estrangeiro tão somente para aqueles litígios que envolvam ou decorram dos chamados atos de império, devendo-se resolver as questões de atos de gestão em conformidade com a *lex fori*.

De certo o voto do então Ministro REZEK motivou a primeira decisão do Supremo Tribunal Federal em que se rejeitaram as alegações de imunidade de jurisdição, lançando as bases para que a jurisprudência brasileira se coloque de acordo com a tendência universal de restringir, o quanto se possa, as imunidades de jurisdição, de maneira muito particular nas relações decorrentes dos atos de gestão, a fim de evitar-se eventual denegação de justiça, especialmente se considerarmos a situação de hipossuficiência do jurisdicionado em face ao entre público externo.

O primeiro grande reflexo do entendimento do Supremo Tribunal Federal foi recentemente trazido à baila pela Primeira Turma do Superior Tribunal de Justiça<sup>7</sup>, no julgamento de recurso em ação de execução fiscal movida pelo Município do Rio de Janeiro contra o Japão, visando receber créditos relativos a IPTU e taxas de limpeza e iluminação pública. Em erudito e bem fundamentado voto, o Ministro GARCIA VIEIRA reteirou o entendimento de que não há imunidade de jurisdição quando o Estado estrangeiro pratica atos de gestão.

---

4 Foreign Sovereign Immunities Act, 21 de outubro de 1976.

5 State Immunity Act, 25 de abril de 1978.

6 „A imunidade de Jurisdição do Estado“, Revista LTR no 35, pg. 600.

---

7 publicado no DJU 10.5.1999.

Ao assim se posicionar, o Superior Tribunal de Justiça consagrou a posição de que o Poder Judiciário Brasileiro é competente e deve julgar litígio instaurado contra o Estado estrangeiro por força da prática de atos de pura gestão, bastando que a ação seja originária de fato ocorrido ou ato praticado em solo pátrio. A novidade em relação ao julgado do Supremo Tribunal Federal é que o voto acima citado se deu em lide tributária e não trabalhista, o que revela a tendência de abertura da via judicial para uma grande vala de processos envolvendo os Estados estrangeiros, decorrente do atos *iuris gestionis*.

Vale dizer, resta superado perante a jurisprudência brasileira o dogma da imunidade absoluta do Estado estrangeiro. Dessa forma, pode-se afirmar que o Estado estrangeiro, sem embargo de sua soberania, pode ser sujeito passivo nas lides oriundas de controvérsias que envolvam os chamados atos de gestão, ocasião em que se lhe é aplicado o direito positivo interno. Tal relativização da teoria da imunidade, é importante que se diga, em nada modifica a situação da imunidade diplomática e consular prevista nas Convenções de Viena de 1961 e 1963, regularmente incorporadas ao direito positivo brasileiro.

## II. A imunidade e o processo de execução

Ao final, cumpre observar que a atual posição jurisprudencial quanto à relativização da teoria da imunidade não teve o condão de resolver a questão dela decorrente, qual seja, a execução de sentenças proferidas contra o Estado estrangeiro. Como se sabe, a jurisdição não se completa na fase de cognição ou de conhecimento. De modo diverso, após proferida decisão em definitivo prossegue um novo processo conhecido por execução forçada. A essa nova fase processual, no entanto, não se aplica a flexibilização da imunidade, permanen-

do incólume a não sujeição dos entes de direito público externo ao processo de execução.

Trata-se de entendimento decorrente do obstáculo expresso na Convenção de Viena de 1961 que, em seu artigo 22, § 20, determina-se que „*os locais da missão, seu mobiliário e demais bens nele situados não poderão ser objeto de busca, requisição, embargo ou medida de execução*“. Tal disposição encontra-se incorporada ao direito brasileiro, não havendo atividade legislativa posterior que a desmerecesse, tal qual ocorreu, à guisa de exemplo, nos Estados Unidos da América (ao editar o já aludido *Foreign Sovereign Act*, em 1976, previu-se, de forma expressa, que os bens dos Estados estrangeiros situados naquele país, podem ser penhorados para o cumprimento de decisões judiciais proferidas contra eles).

A esse respeito, o próprio J.F. REZEK<sup>8</sup>, aproveitando-se do eco originado pela sua decisão no citado caso „*Genny*“, teve a oportunidade de asserver que „*a execução forçada de eventual sentenças condenatória entretanto, só é possível na medida em que o Estado estrangeiro tenha, no âmbito espacial de nossa jurisdição, bens estranhos à sua própria representação diplomática ou consular - visto que esses se encontram protegidos contra a penhora ou medida congênere pela inviolabilidade que lhes asseguram as Convenções de Viena, estas seguramente não derogadas por qualquer norma ulterior.*“

Chega-se, dessa forma, a conclusão de que, a par da viabilidade jurídica de se sujeitar o Estado estrangeiro à jurisdição brasileira, **não existem instrumentos jurídicos que permitam a execução forçada de eventual sentença condenatória contra bens de sua representação diplomática**. Isso porque o Brasil possui, por ser signatário das Convenções de Viena, restrições que

8 op.loc.cit.

impedem qualquer atropelo nas várias regalias e imunidade conferidas às missões diplomáticas aqui situadas, em prol de garantir o eficaz desempenho de suas funções e a continuidade das relações amistosas entre os países.

Ainda, sob essa óptica, é de se salientar que, dentre outras garantias, a Convenção de Viena determina ser o local da Missão inviolável, nele não podendo penetrar nenhuma autoridade sem o consentimento expresso do chefe da missão. De resto, é de se salientar que o Brasil é obrigado a adotar medidas que visem evitar que a Missão Diplomática tenha sua tranquilidade perturbada.

Conclui-se, destarte, que os Estados estrangeiros são passíveis de responderem em demanda judicial, mas não podem sofrer sanções executórias nem serem compelidas a satisfazerem suas obrigações, salvo renúncia expressa e exclusiva para tal fase processual. Por fim, vale o registro de que a experiência mostra que o simples fato de o Estado estrangeiro vir-se condenado a determinada prestação tem sido suficiente para permitir um acordo amigável ou efeito adimplemento da obrigação. Tal constatação permite afastar o eventual entendimento de que a não sujeição do ente estrangeiro ao processo de execução, esaziaria, por completo, a

utilidade prática de sua sujeição no processo de conhecimento.

### III. Conclusão

Por todo o exposto pode-se concluir que

(i) a atual jurisprudência brasileira consagrou a posição que afasta a figura da imunidade absoluta do Estado estrangeiro, submentendo-o à jurisdição nacional quando pratica os denominados atos de gestão;

(ii) tal relativização em nada modifica a situação da imunidade diplomática e consular prevista nas Convenções de Viena 1961 e 1963;

(iii) a imunidade de jurisdição relativa é aplicável ao processo de conhecimento, não sendo estendida ao processo de execução, salvo renúncia expressa e específica do Estado estrangeiro;

(iv) a sujeição do Estado estrangeiro à jurisdição local nos casos decorrentes da prática de atos de gestão não prejudica o regime de relações amistosas que o Brasil pretende manter com os países aqui representados por missões diplomáticas.\\

---

## WIRTSCHAFTSRECHT DES MERCOSUR

Dr. Jürgen Samtleben

---

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg führt ein Forschungsprojekt zum „Wirtschaftsrecht des MERCOSUR“ durch, das von der VW-Stiftung gefördert wird. Themenschwerpunkte sind das Wettbewerbsrecht, das Transportrecht, die Handelsschiedsgerichtsbarkeit

und das internationale Verfahrensrecht. Das Projekt wird von Prof. Dr. Jürgen Basedow und Dr. Jürgen Samtleben geleitet.

In der Schriftenreihe „Wirtschaftsrecht des MERCOSUR“ ist bisher als Band 1 erschienen: Ulrich Wehner, Der Mercosur, Rechtsfragen und Funktionsfähig-

keit eines neuartigen Integrationsprojektes und die Erfolgsaussichten der interregionalen Kooperation mit der Europäischen Union (Nomos, Baden - Baden 1999). Als Band 2 wird eine Sammlung von Rechtstexten des MERCOSUR in spanischer Sprache und mit deutscher Übersetzung vorbereitet. Weitere Publikationen im Rahmen des Projekts:

*Jan Kleinheisterkamp*, Legal Certainty in the MERCOSUR: The Uniform Interpretation of Community Law, NAFTA Law Review 1999 (im Druck); *Jürgen Samtleben*, Das Internationale Prozeß- und Privatrecht des MERCOSUR, Rabels

Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 63 (1999) S. 1-69.

Am 21. - 22. Januar 2000 findet im Institut eine Tagung statt: „Wirtschaftsrecht des MERCOSUR - Horizont 2000“ (in deutscher Sprache), die für Interessenten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Anwaltschaft offensteht. Nähere Informationen: Margret Böckel, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, D - 20148 Hamburg, Tel.: 040 - 41900-235, e-mail: boeckel@mpipriv-hh.mpg.de

---

## CONGRESSO PORTUGAL - BRASIL ANO 2000

Andreas Dornseifer

---

„Navigare necesse est, vivere non est“. Dieses Zitat von Plutarch war der Leitspruch des „Congresso Portugal-Brasil Ano 2000“ in Coimbra. Vom 23. bis 25. Juni 1999 trafen in der traditionsreichen und ältesten Universitätsstadt Portugals und einer der ältesten Europas über 200 brasilianische und portugiesische Juristen zusammen, um über das Recht in beiden Ländern zu diskutieren. Schnell kam man darin überein, daß auch das Leben notwendig sei - eine Erkenntnis, die angesichts der lusitanischen Pünktlichkeit schon unausweichlich ist.

Der Kongreß bot inhaltlich ein breites Spektrum rechtlicher Themen und Anlaß zu Diskussionen und Erfahrungsaustausch. Der wissenschaftliche Koordinator dieses Kongresses, der portugiesische Verfassungsrechtler, **Professor Dr. José Joaquim Gomes Canotilho** erläuterte die Idee der Tagung und betonte, daß dieser Kongreß kein isoliertes Kolloquium sei. Vielmehr sei er eingebunden in eine Reihe von Tagungen, die

sämtliche Fachgebiete wie Geographie, Anthropologie, Wirtschaft, Soziologie, Literatur und Umwelt in Gedenken an die Entdeckung Brasiliens vor 500 Jahren behandelten.

Das Thema „Recht“ sei also ein spezifisches Thema, das nun in Coimbra behandelt werde. Schwerpunkt dieses Kongresses sei unter anderem die Wiederversöhnung mit der Demokratie in Portugal und Brasilien, da eine Diskussion hinsichtlich des Verfassungsrechts, des Zivil- und Persönlichkeitsrechts sonst nicht möglich sei. Ein weiteres Thema sei die Diskussion aktueller und zukünftiger Probleme, z.B. der Umwelt, der genetischen Identität des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Als weiteres Themengebiet folge das Verständnis von den Ozeanen als gemeinsamem Gut der Menschheit. Aus diesem Grund widme man sich auch den Problemen des Internationalen Seerechts. Weiterhin erklärte er, daß auch die viel diskutierte Frage des



Multikulturalismus, der sich seiner Ansicht nach als eine Art Religion darstelle, Thema auf dem Kongreß sei.

Professor Canotilho verwies in diesem Zusammenhang auf das Buch mit dem Titel „Die Einbeziehung des Anderen“ von Jürgen Habermas. Dieser vertrete darin die Auffassung, daß es einfacher sei, Europa nach amerikanischem, multikulturellem Vorbild zu schaffen als nach einem übermäßig nationalem Vorbild. Ein Portugiese könne sowohl die brasilianische als auch die europäische Maske tragen sowie die der portugiesischsprachigen Staatengemeinschaft. Diese Vielfalt von Zugehörigkeiten könne als ein spezifisches Problem Portugals und der lusophonen Staatengemeinschaft gesehen werden, aber auch ein Problem der Völker, die dabei seien, in der gleichen politischen Sphäre zu leben und die gleichen Rechte beanspruchten. Diese globale Problematik sei letztlich eine Problematik der Einbeziehung aller Menschen sowie eine, die mehrere Generationen betreffe.

Die strategische Dimension des Kongresses beziehe sich auf das Leben in einer in hohem Maß aggressiven Welt. Der Professor unterstrich, daß es darum gehe, auf eine nicht romantische Art und Weise die Idee zu verwirklichen, daß es eine Raum für die portugiesischsprachige Staatengemeinschaft gebe. Allerdings sei diese aber noch nicht vollendet. Auf die Frage, ob dieser Kongreß auch als eine Annäherung Brasiliens an Europa verstanden werden könne, stellte er klar, daß die Ausrichtung des Kongresses zunächst bilateral sei. Portugal habe mit großem Aufwand in Brasilien investiert und es dürfe nicht vergessen werden, daß, wenn Portugal nicht mit Brasilien zusammenarbeite, die portugiesische Sprache das Holländisch oder Katalanisch Europas sei. Wenn die gemeinsame Sprache ein wertvolles Gut sei, so könne sie sich nur durch die 170 Millionen Brasilianer behaupten. Portugal könne also nicht alleine vorgehen. Wer außerdem 500 Jahre in romantischen

Dimensionen, gelegentlich eher in fiktiver als wirklichkeitsnaher Weise in einer gemeinsamen Kultur gelebt habe, sei verpflichtet, diesen Raum in allen Bereichen der Kultur, Wirtschaft auszufüllen. Dies müsse für die Zukunft beibehalten und verstärkt werden.

Der Präsident der brasilianischen Anwaltskammer **Reginaldo Oscar de Castro** erwartete von dem Kongreß eine Bereicherung durch den Austausch von Erfahrungen. Insbesondere angesichts der gegenwärtigen Realität aufgrund der Erfahrung Portugals in der EU.

Er zeigte sich davon überzeugt, daß daneben Brasilien viel beitragen könne, was die Erfahrung im Umgang mit den großen Problemen des Landes angehe. Zustimmung erklärte er, daß der Kongreß als Annäherung Brasiliens an Europa verstanden werden könne und, daß Portugal aufgrund der jahrhundertlangen engen Beziehungen in Europa zur Öffnung Brasiliens zu Europa beitragen könne. Wenn es nicht zu einem übermäßigen Protektionismus auf seiten der EU gegenüber anderen Märkten komme, halte er es für selbstverständlich, daß Portugal für Brasilien einen nationalen Raum darstelle, der sich mit dem Brasiliens identifiziere. Dieser erleichtere das gegenseitige Verständnis in wirtschaftlichen Fragen und allen anderen vorstellbaren Bereichen.

Sowohl portugiesische als auch brasilianische Professoren nahmen in ihren Beiträgen Bezug auf viele verschiedene Rechtsprobleme und Entwicklungen. So befaßte sich **Ives Gandra da Silva Martins**, emeritierter Professor der Universitäten Mackenzie und Paulista sowie der Kommandeurs- und Generalstabsschule des brasilianischen Heeres, mit dem Thema der Rechten und Pflichten in der Welt der Medien.

Er vertrat die Ansicht, das kommende Jahrhundert werde das der Kontrolle der Medien sein. Derjenige, der diese ausübe, besitze Macht und Einfluß. Dies

eröffne jedoch nicht die Möglichkeit einer nahezu totalen Kontrolle über Informationsaustausch, wie dies der Fall war in den Diktaturen Hitlers und Stalins. Die Kommunikationstechnologie habe die Welt auf kleine Dimensionen reduziert, indem jedermann zu jedem Zeitpunkt jegliche Information erhalten könne. In diesem Zusammenhang stelle sich die juristische Behandlung dieses Phänomens als komplizierte Problem dar. Die Universalität und Mobilität von Informationen übersteige die Möglichkeiten juristischer Regelung in den verschiedenen nationalen und auch supranationalen Systemen.

Die brasilianische Verfassung beziehe sich in den Artikeln 220 bis 224 auf die Medien, wobei vier Leitlinien auszumachen seien: Zunächst, daß die Pressefreiheit unter Beachtung einiger Individualgrundrechte weitgefaßt sei. Zweitens, daß Rundfunk und Fernsehen ethische Werte respektieren und an kultureller Programmgestaltung orientiert sein müßten. Des weiteren, daß die staatlichen Presseinstitutionen von Brasilianern oder von Eingebürgerten geleitet werden sollten. Viertens, daß die Regierung im Rundfunk- und Fernsehwesen für die Erteilung des Senderechts zuständig sei. Er sieht den größten Mangel des brasilianischen Rechts darin, daß es die Medien als ein lokales Problem begreife. Dies sei Anbetracht der Realität, der Universalisierung von Informationen, ein Fehler.

Für eine eventuelle Universalisierung entsprechender juristischer Regelungen müßten drei Aspekte beachtet werden: Erstens, die Grenzen der Pressefreiheit. Zweitens, die zahlenmäßige Erfassung moralischer Schäden, verursacht durch den Mißbrauch der Massenmedien. Drittens, die Gebührenpflicht für die Medien. Da Silva Martins hielt es für notwendig, Parameter für die Pressefreiheit zu definieren. Dieses sei in Brasilien, abgesehen von nicht verbindlichen Vorschlägen, noch nicht gelungen. Er schlug vor, ein internationales Übereinkommen auf UNO-Ebene zu schließen.

Die gefundene Regelung müsse in der Anwendung für die Unterzeichnerstaaten verbindlich sein.

Es müsse aber auch darum gehen, den Mißbrauch von Klagen wegen moralischer Schäden auszuschließen. Nicht das freie Ermessen des Richters, sondern eine klare, bestimmte juristische Regelung sah er als notwendig an, damit der Mißbrauch der Klagen die Pressefreiheit nicht einschränken könne. Hinsichtlich der Gebührenpflicht wies er dem europäischen Mehrwertsteuersystem Vorbildcharakter zu und hielt ein globales Abgabensystem für Medien und Internet für diskussionswürdig. Weiterhin zeigte er sich fest davon überzeugt, daß die Medien vorrangige Beachtung finden müssten und zwar immer auf internationaler Ebene, auch wenn die Normen nur regional anwendbar seien. Wer in der heutigen Welt schneller informiert sei, habe die Macht zu entscheiden und zu zerstören.

**Josaphat Marinho**, emeritierter Professor der Universität von Brasília und der Universität Bahia, behandelte die Persönlichkeitsrechte im Rahmen des Projektes eines neuen brasilianischen Zivilgesetzbuches.

Es stelle nach seiner Ansicht nach eine weitgreifende Neuerung des seit 1917 geltenden gegenwärtigen Zivilgesetzbuches dar. Eine der wichtigsten Neuerungen betreffe den Allgemeinen Teil, Erstes Buch, Titel I, Kapitel II, wo die Persönlichkeitsrechte geregelt seien. Auffallend sei, daß nicht dem enumerativen Prinzip gefolgt werde. Eine Aufzählung sei immer unvollständig und umstritten. Santos Cufentes zitierend wies er auf die enorme Verbreitung des Instituts der Persönlichkeitsrechte hin. Das Zivilgesetzbuch von 1917 habe jedoch die Systematisierung der Persönlichkeitsrechte vernachlässigt. Unter Hinweis auf einige wenige persönlichkeitsrechtliche Regelungen im gegenwärtigen Gesetzbuch zitierte er Professor Orlando Gomes, der auf die Dringlichkeit der Aufnahme der Persön-

lichkeitsrechte in gesetzliche Regelungen pochte. Auch wenn die brasilianische Verfassung von 1988 in Artikel 5 Persönlichkeitsrechte anerkenne, gebiete es die herausragende Wichtigkeit solcher Regelungen für den Menschen, daß sie vollständig ausgestaltet würden.

Nach einigen weiteren rechtsphilosophischen Ausführungen und kurzen Vergleichen mit dem italienischen und portugiesischen Zivilgesetzbuch unterstrich Marinho nochmals den Vorteil, das Enumerativprinzip nicht anzuwenden. Insbesondere sollen bei der Anwendung keine Zweifel aufkommen, ein Umstand, welcher der von Orlando Gomes vorgeschlagene Text nicht vermocht habe. Es seien dort nicht erschöpfend nur einige Persönlichkeitsrechte aufgeführt. Marinho wies noch auf Vorbehalte bei der Begriffsformulierung hin, die sich auf den Anwen-

dungsbereich der Persönlichkeitsrechte beziehen. Angesichts der Relativierung, die eine wesentliche Gestaltungsform im gegenwärtigen Recht sei, erscheine es ratsam, den Begriff des „absoluten Rechts“ zu vermeiden, um keine Verwechslung mit Willkür zu ermöglichen. Zu berücksichtigen sei auch die Frage der Ausweitung der Persönlichkeitsrechte auf juristische Personen. Sie seien in einigen Bereichen, wie denen des Namens, der Ehre und des Geheimnisses, auch auf die juristischen Personen zu beziehen. Diese Problematik werde mittlerweile auch in der deutschen Rechtslehre so gesehen.

Im Ergebnis bewertete er das Projekt als gelungen, das Sicherheit und Flexibilität im Zusammenhang mit der Behandlung der Persönlichkeitsrechte verbinde.\\

---

## ZUM PROBLEM DER JUSTIZREFORM IN LATEINAMERIKA\*

Dr. Kurt Madlener

---

(\*Dritter und letzter Teil. Die beiden vorhergehenden Abschnitte wurden in den DBJV-Mitteilungen Nr.1-2/ 1998 und Nr.1/ 1999 veröffentlicht.)

### **E. Die Rolle der Entwicklungshilfe**

#### **I. Entwicklungshilfe und Rechtswesen**

Die deutsche Entwicklungshilfe war anfänglich und lange Zeit allein auf "technische Zusammenarbeit" ausgerichtet. Zunächst war die Meinung vorherrschend, daß in Entwicklungsländern vor allen Dingen Brücken und Straßen, Telekommunikationseinrichtungen, Ge-

sundheitswesen, Landwirtschaft und so weiter zu fördern seien, um diese Länder voranzubringen. Bereits 1983 findet sich aber im Sektorpapier des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Hinweis, daß künftig verstärkt auch Rechtsberatung (zum Beispiel im Bereich internationalen Vertragswesens) und die Unterstützung von Verwaltungsreformen berücksichtigt werden sollten (TZ 4.2.2).

In Lateinamerika wurden solche Aufgaben insbesondere von den politischen Stiftungen mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit wahrgenommen. So hat die

*Friedrich-Naumann-Stiftung* in Peru jahrelang die Ausbildung von erstinstanzlichen Richtern, die keine juristische Ausbildung hatten, betrieben (*Brandt*). Die *Konrad-Adenauer-Stiftung* führt seit einigen Jahren umfangreiche Projekte auf dem Bereich der Justizreform in Bolivien, Chile und Venezuela durch. Seit dem Entwicklungspolitischen Forum der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE) zum Thema "Rechtsstaatlichkeit, Rechtssicherheit und Justizreformen in Lateinamerika" in Berlin Ende 1995 ist klar, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) auch in Lateinamerika mit Hilfe seiner Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit mbH (GTZ) verstärkt auf diesem Gebiet tätig sein wird.

Vor den deutschen Institutionen führte freilich bereits u.a. die *Agency for International Development* (AID) der USA in vielen Ländern Lateinamerikas entsprechende Programme durch. Sie hat dabei die "technische Zusammenarbeit" in den Vordergrund gestellt: in vielen Ländern wurde die Informatisierung der Justiz betrieben, es wurden Bibliotheken ausgebaut usw. Daneben wurde auch die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie anderer Justizangestellten in Angriff genommen, wobei übrigens, soweit ersichtlich, kein Versuch gemacht wurde, das nordamerikanische Recht in den Vordergrund zu stellen. Die Dozenten kamen überwiegend aus lateinamerikanischen Ländern oder aus Spanien.

Die AID hat unbestreitbar Erfolge aufzuweisen, z.B. in Panama, wo sie im Rahmen des Projekts "Mejoramiento de la Administración de Justicia" für die Justizreform 12 Mio. U.S. \$ beisteuerte (*Griscom*). Man muß sich aber im klaren sein, daß die "technische Zusammenarbeit" nicht immer überzeugende Ergebnisse zeitigen kann. Wenn die Justiz schlecht funktioniert, weil sie nicht unabhängig ist oder korrupt, was eine

andere Form der Abhängigkeit darstellt, dann nützt es nichts, sie mit Computern und Software auszustatten. Auch juristische Bibliotheken helfen nicht weiter. Eher schon ist die Ausbildung der Richter und anderer Justizangestellten nützlich. Allein mit der Ausbildung werden aber grundlegende Änderungen auch nicht zu erreichen sein. Dies ist eine der Erwägungen, die einer verstärkten Rechtsberatung mit Mitteln der deutschen Entwicklungshilfe in Lateinamerika voranzustellen ist.

## II. Ausgangslage

Zu beachten ist, daß die lateinamerikanischen Länder im allgemeinen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft keine Entwicklungsländer sind. Dies muß klipp und klar gesagt werden. In Lateinamerika gibt es Universitäten seit dem 16. Jahrhundert. Rechtswissenschaft konnte man in vielen Ländern bereits zu Zeiten der Kolonie studieren, im übrigen sind auch viele Bewohner der Kolonien, die ja alle Siedlungskolonien waren, zum Studium für einige Jahre in die Mutterländer gegangen. Nach der Unabhängigkeit wurde das Fundament der universitären Bildung überall erheblich erweitert. Alle lateinamerikanischen Länder verfügen seit langem über ein ausgebautes Universitätswesen.

Auf die Ausbildungsmängel, die dieses Universitätswesen gerade auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft aufweist, wurde bereits hingewiesen. Sie sind aber nicht wesentlich anders als das, was in Europas mediterranen Ländern festzustellen ist: das Studium ist vor allem zu theoretisch. Andererseits ist der Lerneifer der lateinamerikanischen Studenten wesentlich größer als der des Durchschnitts der deutschen. Wer die Ehre und das Vergnügen hatte, als Gastdozent in lateinamerikanischen Ländern tätig zu sein, weiß, wie groß ihr Wissensdurst ist und wie sehr sie bereit sind, sich einzusetzen und sich anzustrengen.

Es ist auch keineswegs so, daß der lateinamerikanische Juristenstand insgesamt ein geringeres Niveau aufwiese als beispielsweise der deutsche. Natürlich wird es den Lateinamerikanern wesentlich schwerer gemacht, sich das nötige Wissen zu erwerben und auf dem laufenden zu bleiben. Die Bibliotheken sind fast überall in einem beklagenswerten Zustand. Viele lateinamerikanische Juristen gleichen das aber bis zu einem gewissen Grad dadurch aus, daß sie sich - oft unter großen Opfern - Privatbibliotheken zulegen. Auch ist die Bereitschaft, im Ausland zu studieren, selbst dann noch, wenn man bereits eine gute und gesicherte berufliche Position erreicht hat, ungleich größer in Lateinamerika als in Deutschland.

Sieht man von den wenigen Ländern ab, die aufgrund großer Armut, oftmals auch gleichzeitig rückständiger politischer Verhältnisse, ihren Bewohnern nie wirklich gute universitäre Ausbildungsmöglichkeiten bieten konnten, so darf man feststellen, daß das juristische Niveau in vielen lateinamerikanischen Ländern dem deutschen keineswegs nachsteht. Dies gilt beispielsweise für Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Kolumbien, Mexiko, Peru, Uruguay, Venezuela und manche andere. Betrachtet man z.B. einige der in diesen Ländern erscheinenden juristischen Zeitschriften, so ist kein Zweifel, daß hier sehr ernsthaft und auf hohem Niveau wissenschaftlich gearbeitet und publiziert wird. Diese Zeitschriften haben übrigens häufig Auflagen, von denen die Herausgeber deutscher wissenschaftlicher Zeitschriften nur träumen können.

Entwicklungshilfe auf dem Gebiet der Rechtsentwicklung ist zwar durchaus möglich und angebracht, aber sie muß all dies berücksichtigen. Als erstes muß der Hochmut abgelegt werden, wir Deutsche hätten auf allen oder auch nur auf den meisten Rechtsgebieten musterhafte Lösungen zu bieten. Wenn wir beispielsweise die Wahl der Richter zum Bundesverfassungsgericht oder auch zu

den obersten Bundesgerichtshöfen betrachten, so können wir sehr schnell feststellen, daß wir keineswegs Patentrezepte besitzen, die wir exportieren könnten. Wir können auf diesem Gebiet keineswegs den Lateinamerikanern zeigen, wie das Problem zu lösen ist, wir können allenfalls zusammen mit ihnen ein Problem, das sie und wir haben, untersuchen und versuchen, dafür Lösungen zu erarbeiten. Bescheidenheit ist daher angesagt.

### **III. Mögliche Schwerpunkte der Zusammenarbeit**

Das Interesse am deutschen Recht, das oft durch Vermittlung der italienischen und der spanischen Literatur einen gewissen Grad der Bekanntheit erreicht hat, ist in Lateinamerika groß. Auf dem Gebiet des Strafrechts steht dabei die Dogmatik im Vordergrund.

Zweifellos hat die deutsche Strafrechtswissenschaft in dieser Hinsicht etwas zu bieten. Fragt man indessen, inwieweit die Aktualisierung und Verfeinerung der Strafrechtsdogmatik in Lateinamerika zur Überwindung der Justizkrise einen Beitrag leisten kann, so fällt die Antwort eher ernüchternd aus.

Dies soll nicht heißen, daß etwa die Modernisierung des Allgemeinen Teils eines lateinamerikanischen Strafgesetzbuchs kein wertvoller Beitrag zur Rechtsreform wäre. Diese Art der Reform kann indessen in den meisten lateinamerikanischen Ländern ohne fremde Hilfe geleistet werden: Ein Blick in die Lehrbücher des Allgemeinen Teils in Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Peru usw. zeigt, daß der Stand der Wissenschaft nichts zu wünschen übrig läßt. Im Sanktionenrecht könnten freilich wichtige Anregungen gegeben werden, denn bei der Zurückdrängung der Freiheitsstrafe, die hierzulande ebenso ineffektiv ist wie in Lateinamerika, haben wir gewisse Erfolge zu verzeichnen. Die dazu hierzulande

eingesetzten Mittel lassen sich freilich in Lateinamerika allenfalls in abgewandelter Form einsetzen.

Anders mag es auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung sein, dem auch die Schlüsselrolle bei der Justizreform zukommt: Ohne Unabhängigkeit der Justiz und der Richter kann es weder einen wirksamen Grundrechtsschutz noch Rechtssicherheit geben. Es darf aber nicht vergessen werden, daß es hier um hochbrisante politische Fragen geht, meilenweit von der sogenannten technischen Zusammenarbeit entfernt und für staatliche Entwicklungshilfeorganisationen wegen des jederzeit möglichen Vorwurfs der Einmischung oft auch heikel.

Auf diesem schwierigsten, zugleich aber auch wichtigsten Gebiet der Justizreform, dem entscheidenden, sind vor allem die politischen Stiftungen zur Zusammenarbeit mit den Reformkräften in Lateinamerika berufen. Aufgrund ihrer langen Tätigkeit auf diesem Gebiet verfügen sie über die nötige Erfahrung und die erforderlichen Kontakte. Als nichtstaatliche Organisationen können sie auf diesem rechtspolitischen Gebiet, das hochpolitisch ist, freier agieren als Regierungsstellen.

Ein weiterer Bereich, auf dem von deutscher Seite wesentliche Beiträge geleistet werden könnten, ist die Strafverfahrensreform. Der Zustand der deutschen Strafjustiz läßt zwar in vielem zu wünschen übrig. Im internationalen Vergleich steht sie aber nicht schlecht da, insbesondere wenn man mediterrane Länder betrachtet. Vereinfachung des Verfahrens bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte des Beschuldigten und des Opfers mit dem Ziel der Beschleunigung, Entlastung der Justiz von Bagatellfällen, Einschränkung der Untersuchungshaft, all das sind Problemfelder, auf denen man aufgrund deutscher Erfahrungen Anregungen geben kann. Der Umstand, daß die spanischen Bemühungen um eine Reform des Strafprozeßrechts sich stark

am deutschen Strafverfahren orientieren, ist zweifellos auch bedeutungsvoll, haben die spanischen Prozeßrechtler doch nach wie vor in Lateinamerika großen Einfluß.

Ähnliches gilt auch für das Jugendstrafrecht. Allerdings muß bezweifelt werden, ob die Zeit schon reif ist für eine grundlegende Neuorientierung auf diesem Gebiet. Die wohl doch überstürzten Reformen der letzten Jahre z.B. in Brasilien mit eher negativen Ergebnissen, mahnen zur Vorsicht. Da aber zweifellos Reformbedarf besteht, sollte hier langfristig angesetzt werden.

Ein Gebiet, auf dem wir zweifellos einen wichtigen Beitrag leisten könnten, das bisher aber leider kaum tun, ist die Juristenausbildung. Wenn man in einer Reihe von ausländischen Fakultäten Jura studiert hat, z.B. in Ländern mediterraner Tradition wie Frankreich und Spanien, oder auch den USA, und die Fakultäten weiterer Länder durch Gastdozenturen kennt, so stellt man fest, daß unsere Fakultäten, soweit sie nicht an Überfüllung durch Studenten und Desinteresse von Professoren leiden, eine vorzügliche Ausbildung bieten und dem universitären Ausbildungssystem der genannten Länder im allgemeinen deutlich überlegen sind. Besonders nützlich wäre es aber für Lateinamerikaner, wenn sie unsere Referendarausbildung, die eine einzigartige Verbindung von Theorie und Praxis bietet, kennenlernen. Diese Modelle in Lateinamerika bekannt zu machen und dadurch bei der Reform lateinamerikanischer Ausbildungsgänge zu helfen, wäre eine wichtige Aufgabe.

#### **IV. Instrumente der Zusammenarbeit**

Für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsreform stehen viele verschiedene Wege offen. Der (bescheidene) Juristenaustausch, der mit Hilfe deutscher und lateinamerikanischer Förderungsinstitutionen stattfindet, schafft

zweifellos Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit, aber eben nur Voraussetzungen. Er ist zum einen vornehmlich akademisch orientiert, und zum anderen unterliegt die Vergabe von Stipendien einschränkenden Regeln wie z.B. relativ niedrig angesetzten Altersgrenzen. Stipendien des DAAD werden z.B., von Ausnahmen abgesehen, nur an Kandidaten vergeben, die nicht älter als 32 Jahre sind. Damit können die Juristen, die aktiv an Reformarbeiten beteiligt sind, überwiegend nicht erreicht werden.

Was bisher fehlt zwischen Deutschland und Lateinamerika, sind Austauschprogramme für Praktiker aus dem Bereich der Justiz. Ein solches Programm wird z.B. seit einigen Jahren recht erfolgreich vom spanischen *Consejo General del Poder Judicial* und den deutschen Justizministerien für deutsche und spanische Richter durchgeführt. Allerdings sind nur Kurzaufenthalte vorgesehen. Früher schon entsandte das japanische Justizministerium regelmäßig Zivilrichter nach Nordrhein-Westfalen, damit sie sich bei den dortigen Gerichten mit der Praxis des deutschen Zivilprozesses vertraut machen konnten. Lange Zeit verbrachten koreanische Staatsanwälte jeweils ein Jahr in Baden-Württemberg, um die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften kennenzulernen. Es müßte möglich sein, solche Programme auch für Lateinamerika vorzusehen. An Interesse dafür mangelte es nicht.

Hauptinstrument der deutschen Zusammenarbeit ist bisher die Entsendung von Beratern. Diese kann durchaus sinnvoll sein, wenn geeignete Juristen dafür gewonnen werden können. Fraglich ist aber, ob die häufig gewählte Form der Kurzzeitberatung geeignet ist. Zusammenarbeit auf so schwierigen und heiklen Gebieten wie der Justizreform setzt Vertrauen voraus. Dieses bei Kurzaufenthalten zu erwerben, ist nicht leicht. Frustrationen und Reibungsverluste sind leicht die Folge. Längerfristige Aufenthalte sind oft aber weder

vom Arbeitsanfall her noch unter Berücksichtigung der Kosten zu rechtfertigen. Eine Lösung könnte gefunden werden, wenn man die Beratungs- mit einer Dozententätigkeit verbände. Dafür kämen sowohl Rechtsfakultäten mit Postgraduierten-Studiengängen als auch Richterschulen (und die entsprechenden Einrichtungen für Staatsanwälte) in Betracht. Bedauerlicherweise scheint der DAAD noch nie im Rahmen seines Programms für Langzeitdozenten Juristen nach Lateinamerika entsandt zu haben. Hier gäbe es sicher die Möglichkeit, eine Verbindung mit einer Beratertätigkeit vorzusehen. Im Bereich der Schulung der Kriminalpolizei (*policía judicial*) könnten auch die den deutschen Botschaften zugeordneten Polizeibeamten, deren Aufgabe die Verbindung mit den Polizeibehörden des Gastlandes bei der Drogenbekämpfung ist, eingesetzt werden, wie das Frankreich z.B. tut.

Nicht weniger wichtig als die Entsendung von Beratern sind Seminare, die entweder in Lateinamerika oder in Deutschland veranstaltet werden. Finden sie hierzulande statt, so ist es möglich, wenigstens einen Eindruck von der Gerichtspraxis zu geben. Dies ist ein unschätzbare Vorteil. Zu beachten ist allerdings, daß es nicht genügt, lateinamerikanische Delegationen nach Deutschland zu holen und sie dann mehr oder weniger ihrer eigenen Initiative zu überlassen. Erforderlich ist vielmehr eine gründliche Vorbereitung und ständige Betreuung, wie das bei den vom Auswärtigen Amt, INTER NATIONES und den politischen Stiftungen veranstalteten Reisen eine Selbstverständlichkeit ist. Besser noch als Besuchsreisen sind intensive Seminarprogramme. Die DSE / Zentralstelle für öffentliche Verwaltung in Berlin hat bereits 1988 auf Anregung des deutschen Botschafters in Buenos Aires im Auftrag des BMZ ein solches Seminar für Mitglieder der damaligen Strafprozeßreformkommission der argentinischen Bundesregierung veranstaltet. Dabei fanden nicht nur Vorträge von Professoren und

Praktikern statt, sondern auch zahlreiche Besuche bei Gerichten und anderen Institutionen und gewährten so einen Einblick in die Praxis der Rechtspflege.

## **V. Schwierigkeiten der Zusammenarbeit**

Um fremden Juristen ein ihnen fremdes System zu erklären, ist es erforderlich, daß man ihr eigenes Rechtssystem und Ausbildungswesen kennt. Andernfalls steht man ständig in Gefahr, Dinge zu vermitteln, die für die Hörer banal sind, und das auszulassen, was zum Verständnis dringend erforderlich, weil unbekannt ist.

Auf dem Gebiet des lateinamerikanischen Rechts gibt es indessen in Deutschland nur außerordentlich wenige Fachleute. Es ist bekanntlich ein Gebiet, auf dem nur wenige Anwälte gut verdienen, mit dem Richter nicht viel anfangen können und das Rechtswissenschaftlern nur wenige Möglichkeiten bietet. Demgemäß reduziert sich die Zahl der am lateinamerikanischen Recht Interessierten, die dieses Gebiet bearbeiten, auf wenige, wenn man die in der Wirtschaft tätigen Juristen ausnimmt, weil sie für Aufgaben außerhalb ihres eigentlichen Tätigkeitsbereichs in der Regel nicht zur Verfügung stehen. Es rächt sich hier die Vernachlässigung der Rechtsvergleichung, die seit Jahren zu beobachten ist und auf manchen Gebieten bereits zu einem gewissen Niedergang geführt hat, eine Entwicklung, die an sich überraschend ist. Man hätte angenommen, daß nach dem Weltkrieg, der Nachkriegszeit mit dem damals großen Interesse der Jugend am Ausland und allen Aspekten fremder Kulturen, das Erlernen von Sprachen, das Eindringen in fremde Kulturen zu der Normalausstattung des zukünftigen Weltbürgers gehören würde. Auch die Globalisierung, von der jetzt so viel die Rede ist, scheint doch eine gewisse Orientierung nach außen zu erfordern.

Auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft ist das freilich kaum nur ganz beschränkt der Fall. Zwar wird überall in Deutschland das Europarecht und das europäische Recht gepflegt. Von den Rechtssystemen aus Übersee findet aber praktisch nur das der USA Interesse, wofür politischwirtschaftliche Gründe und die für Deutsche weniger schwierige Sprachbarriere maßgeblich sind. Die Vernachlässigung lateinamerikanischer Studien und Forschungen, die Einschränkungen bei so wichtigen Institutionen wie dem Iberoamerikanischen Institut in Berlin, die verminderte Literaturanschaffung auch bei juristischen Forschungsinstituten im außeruniversitären Bereich stehen zwar im Gegensatz zu der Lateinamerikapolitik der Bundesregierung, die auf eine Verstärkung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zielt, sind aber harte Realität.

Ähnliche Hindernisse bestehen auch auf lateinamerikanischer Seite. Zwar gibt es zweifellos mehr lateinamerikanische Juristen, die Kenntnisse im deutschen Recht besitzen, als deutsche, die mit dem Recht iberamerikanischer Länder vertraut sind. Ihr Wissen über deutsches Recht schöpfen Lateinamerikaner aber häufig aus zweiter Hand, aus italienischen, portugiesischen und spanischen Quellen. Die steigende Zahl portugiesischer und spanischer Übersetzungen deutscher rechtswissenschaftlicher Werke, nicht zuletzt ein Verdienst von INTER NATIONES, erlaubt zunehmend auch den Zugang zu einem Teil der deutschen Literatur denjenigen, die nicht über Deutschkenntnisse verfügen. Übersetzt werden allerdings aus dem hier interessierenden Bereich meist nur Lehrbücher des Strafrechts, immerhin aber auch solche der Kriminologie. Übersetzungen von Arbeiten über Gerichtsverfassungsrecht, Strafprozeßrecht und Jugendstrafrecht sind selten, empirische Arbeiten oder solche für die Praxis werden so gut wie gar nicht übersetzt. Darüber kann man sich allenfalls gelegentlich aus Aufsätzen in iberamerikanischen Zeitschriften infor-



mieren, aber auch bei der Aufsatzliteratur stehen das materielle Strafrecht und insbesondere die Strafrechtsdogmatik im Vordergrund.

So stellt der Umstand, daß Deutsch als Fremdsprache in Lateinamerika nicht besonders verbreitet ist, ein erhebliches Hindernis dar. Daß die Schwierigkeit der deutschen Sprache abschreckend wirkt, mag auch mit weniger angepaßten Unterrichtsmethoden zusammenhängen. Die finanziellen Einschränkungen, denen die deutschen Kulturinstitute seit einer Reihe von Jahren unterliegen, tun ein übriges. Insbesondere rächt sich aber, daß lange Zeit bei der Stipendienvergabe Juristen vielfach benachteiligt wurden. Das Ergebnis ist, daß lateinamerikanische Juristen mit guten Kenntnissen der deutschen Sprache und des deutschen Rechts eher selten sind.

Deutschland wird daher bei der Rechtsberatung im Rahmen der Entwicklungshilfe nur eine verhältnismäßig bescheidene Rolle spielen können. Sie könnte dennoch wichtig sein, denn insbesondere auf dem Gebiet der Juristenausbildung, auf dem des Verfahrensrechts (sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren) und auch auf dem des Jugendstrafrechts hat es einiges an interessanten Lösungen und im Bereich des Gefängniswesens zumindest die Ergebnisse zahlreicher empirischer Untersuchungen zu bieten. So steht zu hoffen, daß die personellen Schwierigkeiten für eine Zusammenarbeit auf diesen Gebieten überwunden werden können. Ohne langfristige und gezielte Förderung eines stetigen Austauschs in beiden Richtungen wird das aber nicht möglich sein. Dieser sollte auch Praktiker einbeziehen, denn ohne deren Erfahrungen laufen Reformen Gefahr, Theorie zu bleiben.

## **F. Ausblick**

Die Rückkehr zur Demokratie hat in vielen lateinamerikanischen Ländern

einen starken Willen zu grundlegenden Reformen geweckt. Dies ist beispielsweise der Fall in Nicaragua, El Salvador, Panama und einer ganzen Reihe weiterer Länder, allerdings nicht überall. Die mexikanische Justizreform von 1994/ 1995 beispielsweise scheint mehr auf Außen- statt auf Tiefenwirkung ausgerichtet zu sein.

Reformen werden in Lateinamerika leider häufig sehr kurzfristig angegangen: Gesetzentwürfe werden in ganz kurzer Zeit ausgearbeitet und nach Möglichkeit ebenso rasch durch die gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet. Dabei fehlt es oft an der Zeit, um zur Vorbereitung einer Reform empirisches und rechtsvergleichendes Material zu sammeln, wie das aber bei grundlegenden Reformen unentbehrlich ist. Eine Verstärkung der Bemühungen um gründliche Analysen als Grundlage für die Reformdiskussion ist unabdingbar.

Die Kurzatmigkeit der Reformbemühungen hängt natürlich oft damit zusammen, daß ein Staatspräsident zum Beispiel nur vier Jahre zur Verfügung hat (Wiederwahl ist in der Regel ausgeschlossen), um eine Reform durchzuführen. Zur Vorbereitung tiefgreifender Reformen sind daher vor allem Kommissionen geeignet, in denen neben den politischen auch andere gesellschaftlichen Kräfte vertreten sind und die unabhängig von den relativ kurzen Wahlperioden der politischen Körperschaften arbeiten. Gerade auf dem Gebiet der Jugendkriminalität wäre es wünschenswert, wenn solche Kommissionen grundlegende Änderungen vorbereiten könnten. Daneben wären natürlich dringend erforderliche Sofortmaßnahmen auszuarbeiten. Das eine sollte das andere nicht ausschließen.

Die Justizreform kann aber nicht im Bereich des Technischen bleiben. Auf diese Weise würde nichts oder fast nichts verbessert. Erforderlich sind grundsätzliche Reformen, insbesondere auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des Richterrechts. In erster Linie

geht es hier um die Unabhängigkeit der Justiz. Ohne eine unabhängige Justiz kann es keinen Rechtsstaat geben. Verwandelt man die vom Staatspräsidenten abhängige Justiz in eine tatsächlich unabhängige Justiz, so verändert sich aber das Machtgefüge der Staaten. Es ist dies eine Entscheidung, die politischer Natur ist, von den maßgebenden politischen Kreisen der einzelnen Staaten zu treffen. Das Ausland kann hier nur wenig tun, etwa dadurch, daß man in verstärktem Maße auch Juristen Stipendienchancen einräumt, damit sie rechtsvergleichend ihren Wissens- und Erfahrungshorizont erweitern können.

Insbesondere wäre es aber nützlich, wenn man Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten mit Praxisbezug gäbe. Das seit einigen Jahren mit dem *Consejo General del Poder Judicial* der spanischen Richterschaft abgeschlossene Abkommen zum Richteraustausch, das überraschenderweise nicht überall bei den deutschen Gerichten überhaupt bekannt ist, aber davon abgesehen zufriedenstellend zu funktionieren scheint, könnte einen Ansatzpunkt bieten, um auch lateinamerikanischen Praktikern einen realitätsnahen Eindruck von der deutschen Justiz zu geben.

Auf dieser Linie sollten unsere Beiträge liegen, die wir - sicher nur in bescheidenem Rahmen - auch im Rahmen der Entwicklungshilfe leisten könnten. Dabei müßte immer bedacht werden, daß es sich nicht um ein einseitiges Geben und Nehmen handeln kann, sondern gerade im Verhältnis zu Lateinamerika mit seiner hochentwickelten Rechtswissenschaft ein Austausch anzustreben ist. Im Rahmen dieses Austauschs könnten sicherlich beide Seiten lernen, wozu die deutsche freilich ihren gelegentlich zu spürenden Hochmut, der nicht weit von Besserwisserei angesiedelt ist, abzulegen hätte.

Da die Justiz grundlegend nur reformiert werden kann, wenn ein ent-

sprechender politischer Wille dazu vorhanden ist, sollte die Aufmerksamkeit derjenigen, die über die Beteiligung der Bundesrepublik an Reformen in Lateinamerika zu entscheiden haben, vor allen Dingen darauf gerichtet sein, ob ein echter Reformwille vorhanden ist. Nur dann wird eine Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklungshilfe auch Früchte tragen können. Dies bedeutet freilich nicht, daß Länder, in denen dieser Reformwille nicht oder noch nicht festzustellen ist, ausgeschlossen bleiben sollten. In diesen Ländern wären vor allen Dingen Studien zur Vorbereitung von Reformen zu fördern und die Ausbildung durch die Vergabe von Stipendien und den Austausch mit Richtern und Staatsanwälten zu befördern.

Eine schwierige Frage ist die, ob nur umfassende Reformen, die beispielsweise ein neues Strafgesetzbuch, ein neues Ordnungswidrigkeitengesetz, ein neues Jugendstrafrecht, ein neues Gerichtsverfassungsrecht, eine neue Strafprozeßordnung, ein neues Strafvollzugsgesetz usw. oder gar all dies auf einmal zum Ziel haben, sinnvoll sind oder ob auch Teilreformen geeignet erscheinen. In der gegenwärtigen Reformdiskussion scheinen die Stimmen zu überwiegen, die der Gesamtreform das Wort reden.

Der Gedanke, daß man das Justizwesen von Grund auf und vollständig erneuern solle, hat natürlich etwas Bestechendes. Auf diese Weise können insbesondere auch Widersprüche vermieden werden, die sich bei Teilreformen leicht einschleichen.

Es darf aber nicht vergessen werden, daß eine Gesamtreform eine ungeheuere Anstrengung bedeutete, die selbst bei uns Schwierigkeiten machte. Erinnern wir uns, daß wir trotz vielfältiger Reformen immer noch ein Strafgesetzbuch aus dem vorigen Jahrhundert haben und daß die Gesamtreform der Strafprozeßordnung aus dem Jahr 1877, die in den 80er Jahren vom Bundesjustizministerium avisiert wurde, auf unbestimmte Zeit verschoben worden ist.

Auch den Bemühungen um eine einschneidende Reform unserer Gerichtsverfassung mit ihrem vierstufigen Aufbau (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof) wurde gerade eine Absage erteilt.

In Ländern, die mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, darf das Ziel einer Gesamtreform nicht aus den Augen verloren werden, aber es kann nur langfristig angesteuert werden. Jedenfalls wäre es nützlich, auch Reformfelder auszumachen, die einerseits dringender Bearbeitung bedürfen und andererseits weitgehend - wenn auch nicht völlig - selbständig erneuert werden können. Dazu zählen z.B. das Sanktionenrecht, das Jugendstrafrecht, das Recht der Untersuchungshaft, bis zu einem gewissen Grad auch die Entkriminalisierung im Bereich der Übertretungen und das Gefängniswesen. Keine Reform kann indessen ohne entsprechende Ausbildungsbemühungen Erfolg haben, auch keine Teilreform.

Eine Bündelung der Mittel, die mehreren Ländern zur Verfügung stehen, könnte ebenfalls vorteilhaft sein. Darauf wurde bereits im Zusammenhang mit den Problemen der Aus- und Fortbildung der Richter hingewiesen: es erscheint nicht als sinnvoll, daß jeder Staat, auch wenn er verhältnismäßig klein ist, eine eigene Richterschule unterhält und möglicherweise zusätzlich noch eine Schule für die Staatsanwälte. Entsprechendes gilt für die Länder der Bundesstaaten.

Dieses Prinzip der Bündelung der Mittel läßt sich aber auch zumindest teilweise für andere Reformaufgaben anwenden. Die in der Nachkriegszeit begonnene Ausarbeitung eines Musterstrafgesetzbuchs für Lateinamerika (*Jescheck; Rivacoba y Rivacoba*) ist zwar nicht zum Abschluß gekommen, u.a. weil Motor dieses Unternehmens das berühmte Strafrechtswissenschaftliche Institut in Santiago de Chile war, dessen Tätigkeit nach dem Putsch von 1973 weitgehend zum Erliegen kam. Immerhin ist aber der Allgemeine Teil fertiggestellt und die

Arbeit am Besonderen Teil sind begonnen, dann allerdings abgebrochen worden.

Erfolgreicher waren indessen die Bemühungen der Prozeßrechtler, unter wesentlicher Beteiligung des *Instituto Iberoamericano de Derecho Procesal* (Montevideo) mit seinem damaligen Präsidenten Enrique *Vescovi*, um die Ausarbeitung einer Musterstrafprozeßordnung für Lateinamerika. Der *Código Procesal Penal modelo para Latinoamérica* wurde 1989 in Buenos Aires veröffentlicht und hat Kodifikationen in mehreren Ländern als Vorbild gedient.

Die Verstärkung regionaler Zusammenarbeit könnte daher auch auf dem Gebiet der Gesetzesreform nützlich sein. Dabei könnten naturgemäß regionale Institutionen eine wichtige Rolle spielen. Allerdings sind solche Institutionen selten, wenn man hohe Anforderungen an Seriosität und Fachkompetenz stellt. Zu nennen ist außer dem schon erwähnten Iberoamerikanischen Prozeßrechtswissenschaftlichen Institut vor allem das *Instituto Interamericano de Derechos Humanos* (IIDH) in Costa Rica, das mit beträchtlichem Einsatz deutscher Mittel in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Naumann-Stiftung aufgebaut worden ist.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß derzeit in den meisten lateinamerikanischen Ländern eine gewisse Aufbruchstimmung herrscht, die ermutigt werden sollten. In der Mehrzahl der Länder besteht ein Wille zu tiefgreifenden Reformen. Dies ist auch an den bereits erzielten Erfolgen abzulesen. So ist die Richterlaufbahn in mehreren Ländern in den letzten Jahren eingeführt worden, fast überall sind Richterschulen gegründet worden. Inwieweit der Reform der Prozeßordnungen durchgreifender Erfolg beschieden ist, läßt sich noch nicht beurteilen. Es ist aber sicher, daß auf diesem Weg vorangeschritten wird. Bedeutung hat dies auch für Auslandsinvestitionen, denn eine unabhängige Justiz, die mit einer sachgerechten

Prozeßordnung Entscheidungen fällen kann, ist für jeden ausländischen Investor von großer Bedeutung.

Das Bild, das die lateinamerikanische Justiz heute bietet, ist in vielen Ländern noch getrübt. In der Mehrzahl der Länder sind jedoch wesentliche Fortschritte festzustellen, in einigen ist die Justiz bereits in einem erstaunlichen Maß modernisiert worden und genießt auch Unabhängigkeit. Die Amtsenthebung des mächtigen Staatspräsidenten Brasiliens, *Collor de Mello*, die durch die parlamentarischen und gerichtlichen Instanzen bewirkt wurde, war eine Sternstunde der rechtsstaatlichen Institutionen. Daß ein so mächtiger Mann friedlich, ohne Einsatz von Gewalt, ohne Revolution, ohne Putsch, nach dem in der Verfassung vorgezeichneten Verfahren seines Amtes enthoben wurde, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, nicht nur für Brasilien, sondern für ganz Lateinamerika. Es lassen sich auch durchaus in anderen Ländern Lateinamerikas ähnliche Entscheidungen finden, die zur Hoffnung Anlaß geben. Auch die Einrichtung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der seinen Sitz in Costa Rica hat und bereits seit einer Reihe von Jahren über Fälle von Menschenrechtsverletzungen entscheidet, ist von großer Bedeutung.

Der Anfang ist also gemacht. Was noch zu tun bleibt, ist die geduldige Weiterarbeit an den oft sehr schwierigen Reformen, um Schritt für Schritt auf dem Weg zu einer Justiz, die sich als Teil des rechtsstaatlichen Systems begreift und ihre Funktion zum Wohle aller Bürger, ohne Ansehen der Person, erfüllt, weiterzugehen. In allen Ländern Lateinamerikas gibt es Kollegen, die unter großem persönlichem Einsatz daran arbeiten. All dies gibt zu Hoffnung Anlaß.\

## LITERATUR:

*Bacigalupo, Enrique*,  
Entwicklungen des Jugendstrafrechts und der kriminalrechtlichen Behandlung Jugendlicher in ausgewählten Ländern Lateinamerikas (Argentinien, Costa Rica, Mexiko, Kolumbien, Venezuela), in: *Frieder Dünkel* und *Klaus Meyer* (Hrsg.), *Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich*, Teilband 2, Freiburg i.Br. 1986, S. 1368 - 1399.

*Barbero Santos, Marino*,  
El Consejo Superior de la Magistratura en un Estado Democrático, In: *Studi in memoria di Pietro Nuvolone*, Band 3, Mailand 1991.

*Beneti, Sidnei*,  
Prisão provisória, Direitos alemão e brasileiro, *Revista dos Tribunais*, Bd. 669 (1991), S. 267 - 282.

*Brandt, Hans-Jürgen*,  
*Justicia popular*, 2. Aufl., Lima 1987.

*Carranza, Elías / Mora Mora / Houed / Zaffaroni, Eugenio Raúl*,  
El „preso sin condena“ en América Latina y el Caribe, San José 1988.

*Castillo Barrantes, J. Enrique*,  
Los substitutivos de la prisión: estado actual y tendencias en América Latina, *Revista Judicial* Nr. 28 (1984), S. 33 - 46.

*Delgado, Mauricio Godinho*, *Democracia e Justiça, Sistema Judicial e Construção democrática no Brasil*, São Paulo 1993.

*González Alvarez, Daniel; / Mora Mora, Luis Paulino; / Houed Vega, Mario*,  
Perspectivas de reformas al Código de Procedimientos Penales, *Revista Judicial*, Nr. 47 (1989), S. 47 - 53.

*Gríscom, Richard*,  
Proyecto "Mejoramiento de la Administración de Justicia", en: *Cuarto Encuentro Nacional sobre la Independencia Judicial y el Ejercicio Libre de la*

Abogacía en Panamá (23 y 24 de octubre de 1992), págs. 217 - 219.

*Guerra de Villalaz, Aura E.*,  
La detención preventiva: prolongación de una injusticia que debe erradicarse, Anuario de Derecho 1983, S. 221 - 237.

*Hendler, Edmundo S.*,  
Inconstitucionalidad de las restricciones a la excarcelación, Doctrina Penal 1984, S. 729 - 732.

*ILANUD (Hrsg.)*,  
Justicia penal y libertad de prensa, 2 Bände, San José 1992/93.

*Jescheck, Hans-Heinrich*,  
Strafen und Maßregeln des Musterstrafgesetzbuches für Lateinamerika im Vergleich mit dem deutschen Recht, in: Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag, Berlin 1972, S. 717 - 735.

*Madlener, Kurt*,  
Zur Stellung der obersten Gerichte in Mexiko und Mittelamerika, in: Arnold, Jörg / Burkhardt, Björn / Gropp, Walter / Koch, Hans-Georg, Grenzüberschreitungen, Freiburg i.Br. 1995.

*Madlener, Kurt / Madlener, Silma Marlice*,  
Friedensstiftung durch einverständliche Verfahrenserledigung in der Zivil- und Strafjustiz Brasiliens, in: Sevilla, Rafael / Ribeiro, Darcy, Brasilien - Land der Zukunft?, Bad Honnef 1995.

*Madlener, Kurt / Zaffaroni, Raúl (Hrsg.)*,

La Justicia como Garante de los Derechos Humanos: La independencia del juez, San José 1996.

*Mixán Mass, Florencio*,  
Reforma del Procedimiento penal: siempre desde el cubículo tecnócrata o desde el diagnóstico de la realidad social?, Anuario de Derecho Penal 1988, S. 42 ff.

*Nalini, José Renato*,  
A reforma judicial no Brasil, Revista dos Tribunais 1995, S. 330 - 334.

*Rivacoba y Rivacoba, Manuel de*,  
Pensamiento penal y criminológico del Código penal tipo para Latinoamérica, in: Polaino Navarrete, Miguel, Estudios jurídicos sobre la reforma penal, Córdoba 1987, S. 215 - 244.

*Vasquez Martínez, Edmundo*,  
La independencia de la justicia en Guatemala, Poder Judicial, Número especial X, Jornadas sobre "Administración de Justicia Penal en Centroamérica y Caribe" (Madrid, 21 a 23 de febrero de 1989), S. 259-288.

*Vélez Vélez, Luis Fernando*,  
Experticio antropológico. El problema de la inimputabilidad de los indígenas en el nuevo Código Penal, Nuevo Foro Penal 1981, S. 357-377.

*Zaffaroni, Eugenio R.*,  
Inconstitucionalidad de los llamados delitos no excarcelables, Doctrina Penal 1984, S. 535 - 540.\\

## NEUES SCHRIFTTUM ZUM BRASILIANISCHEN RECHT

---

Das brasilianische Gesellschaftsrecht, übersetzt und eingeleitet von Francisco Florence, 3. neubearbeitete Auflage, Baden-Baden 1998 (Ausländische Aktiengesetze, Bd. 3).

Samtleben, Jürgen

Das Internationale Prozeß- und Privatrecht des MERCOSUR, Ein Überblick. In: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 63 (1999) 3-69.

Rathjen, Arne (Hrsg.)

Neue Aspekte des Wahlrechts und gewerblichen Rechtsschutzes in Brasilien und Deutschland. Beiträge zur 16. Jahrestagung der DBJV 1996. Frankfurt a.M. 1998 (Schriften der DBJV, Band 27).

Martonio, Mont'Alverne Branco Lima

Staat und Justiz in Brasilien. Zur historischen Entwicklung der Justizfunktion in Brasilien: Kolonialgerichtsbarkeit in Bahia, Richterschaft im Kaiserreich und Verfassungsgerichtsbarkeit in der Republik. Frankfurt a.M. 1999 (Schriften der DBJV, Bd. 28).

Krell, Andreas

10 Jahre brasilianische Bundesverfassung: Rechtsdogmatische und rechtssoziologische Aspekte der Entwicklung des Grundrechtsschutzes. In: Verfassung und Recht in Übersee 32 (1999) 8-30.

Wehner, Ulrich

Der Mercosur. Rechtsfragen und Funktionsfähigkeit eines neuartigen Integrationsprojektes und die Erfolgsaussichten der interregionalen Kooperation mit der Europäischen Union. Baden-Baden 1999 (Wirtschaftsrecht des Mercosur, Bd. 1).

Pacón, Ana María

Markenrecht und Verbraucherschutz in Lateinamerika. Eine Untersuchung am Beispiel von Argentinien, Brasilien, Mexiko und Peru. Baden-Baden 1999 (Schriftenreihe zum Wirtschaftsrecht Lateinamerikas, Bd. 1).

Müssemer, Ingo

Das Steuersystem Brasiliens im Überblick. IWB 13 (1998) S. 637 - 654 / Fach 8 „Brasilien“, Gr. 2, S. 109 - 126.